

## Förderung der rheumatologischen Versorgung in Schleswig-Holstein ab 1. Juli 2018

### Informationen und Abrechnungsbestimmungen für Hausärzte

Die hausärztliche rheumatologische Versorgung wird ab 1. Juli 2018 von den Krankenkassen gefördert. Hausärzte erhalten für ein standardisiertes Screening ihrer Patienten mit Verdacht auf entzündliche Rheumaerkrankungen sowie die ggf. notwendige Überweisung an einen Rheumatologen nun eine Vergütung.

Ziel des Vertrages ist es, die Patienten in einem möglichst frühen aber gleichwohl hinreichend signifikanten Stadium zu identifizieren und einer spezifischen Therapie zuzuführen. Dies soll ebenso einen Beitrag zur effizienteren Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen auslösen. Abhängig von den im Verlauf eintretenden Ergebnissen sind Anpassungen bzw. Erweiterungen dieser vertraglichen Regelungen nach erneuten Verhandlungen mit den Krankenkassen denkbar.

Folgende Versorgungs- und Vergütungsstrukturen wurden vereinbart:

- **Die Rheumvereinbarung gilt für Ärzte**, die im hausärztlichen Versorgungsbereich tätig sind.  
Ausnahme: ein Hausarzt, der zusätzlich als Rheumatologe (hausärztlich tätiger Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie) tätig ist, nimmt als Rheumatologe an der Vereinbarung teil.
- Die Rheumvereinbarung gilt nur für **Patienten mit begründetem Verdacht auf eine entzündlich rheumatische Erkrankung**.
- Eine **Genehmigung** für Ärzte sowie eine **Einschreibung** für Versicherte ist **nicht erforderlich**.
- Zentrales Element der Rheumvereinbarung ist der **strukturierte und für Schleswig-Holstein nun einheitlich zu verwendende Befund- und Überleitungsbogen** (Anlage 3a zur Honorarvereinbarung; siehe Anlage zu diesem Newsletter), mittels welchem der Hausarzt u.a. die **wichtigsten Symptome sowie erforderlichen Laborwerte** des Patienten mit Verdacht auf entzündlich rheumatische Erkrankung **erhebt und dokumentiert** sowie im Anschluss mit dem Patienten zur Erläuterung (des Ausschlusses) des Verdachts auf eine entzündlich rheumatische Erkrankung besprechen kann.
- Bei festgestellter, hoher Wahrscheinlichkeit auf Vorliegen einer entzündlich rheumatischen Erkrankung **übermittelt der Hausarzt den vollständig ausgefüllten Befund- und Überleitungsbogen sowie alle relevanten Vorbefunde (Laborblatt!) an den gemeinsam mit dem Patienten (freie Arztwahl) gewählten Rheumatologen**. Der Patient erhält zudem wie bisher auch die Überweisung gemäß Muster 6 Vordruckvereinbarung.

- Eine Auswahl der in Schleswig-Holstein niedergelassenen (orthopädischen) Rheumatologen steht in der Arztsuche der KVSH unter [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de) zur Verfügung.
- Sofern der Patient einverstanden ist, wird die **Telefonnummer** des Patienten auf dem Befund- und Überleitungsbogen angegeben. So kann die rheumatologische Praxis den Versicherten nach Prüfung der übermittelten Unterlagen auf Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Terminvergabe kontaktieren und einen Termin vereinbaren. **Bei vorliegender Dringlichkeit soll binnen 14 Tagen ein Termin vergeben werden.** Sofern der Hausarzt nach Erheben der Parameter keine Notwendigkeit zur Überweisung an einen Rheumatologen (z.B. keine/geringe Wahrscheinlichkeit für eine entzündliche Rheumatologische Erkrankung) feststellt, verbleibt der Befund- und Überleitungsbogen beim Hausarzt.

Für das **Screening**, die **vollständige Dokumentation** der Parameter auf dem **Befund- und Überleitungsbogen** sowie die gegebenenfalls notwendige Überweisung an einen Rheumatologen **unter Verwendung des Befund- und Überleitungsbogens** sowie mit sämtlichen relevanten Befunden (das Laborblatt ist unbedingt beizulegen!) erhält der Hausarzt **folgende Vergütung:**

GOP	Leistung	Vergütung
90480A	<p><b>Screening auf entzündliche Rheumaerkrankung</b></p> <p><u>Leistungsinhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Screening“ des Patienten mit begründetem Verdacht auf eine entzündliche Rheumaerkrankung mittels Befund- und Überleitungsbogen (Anlage 3a).</li> <li>• ggf. Überweisung an einen Rheumatologen.</li> </ul> <p><u>Abrechnungsvoraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründeter Verdacht auf Vorliegen einer entzündlich rheumatischen Rheumaerkrankung.</li> <li>• Vollständiges Ausfüllen des Befund- und Überleitungsbogens (Anlage 3a).</li> <li>• Durchführung der üblichen Labordiagnostik <b>und</b> mindestens einer der folgenden speziellen Laboruntersuchungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ HLA-B27,</li> <li>○ Rheumafaktor,</li> <li>○ CCP-AK (resp. ACPA) oder</li> <li>○ ANA.</li> </ul> </li> <li>• Bei notwendiger Überweisung: Sollte die Notwendigkeit einer Abklärung durch einen Rheumatologen bestehen, dann übermittelt der Hausarzt den vollständig ausgefüllten Befund- und Überleitungsbogen (Anlage 3a) sowie die relevanten Befunde an den Rheumatologen.</li> </ul>	<p><b>20 €</b></p> <p>Pro Patient <b>einmal in acht Quartalen</b> abrechenbar</p>

Die Vergütung erfolgt in voller Höhe außerhalb der Punktzahlvolumina. Eine Doppelabrechnung über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) sowie über die hier erfolgte Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Der **Befund- und Überleitungsbogen** liegt diesem Newsletter als Tisch- und Kopiervorlage bei.

Die **Rheumavereinbarung** (Anlage 3 zur Honorarvereinbarung) finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de) → Praxis → Verträge.

Bei **Fragen** wenden Sie sich bitte an Paul Brandenburg, Telefon 04551 883 357 oder E-Mail [paul.brandenburg@kvsh.de](mailto:paul.brandenburg@kvsh.de).